

Gemeinde	Gauting Lkr. Starnberg
Bebauungsplan	Nr. 61 / Stockdorf für einen Teilbereich des Sportgeländes an der Maria-Eich- Straße
Planfertiger	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Aktenzeichen	Gau 2-232 Bearbeiter: Ang
Plandatum	05.11.2019

Satzung

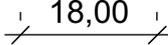
Gemeinde Gauting erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

- A Festsetzungen
- 1 Geltungsbereich
- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 2 Art der Nutzung
- 2.1 Das Planungsgebiet wird als öffentliche Grünfläche -Sportplatz- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.
- 2.2  Tennisplätze
- 2.3 Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird die Zulässigkeit der Traglufthalle über den beiden Tennisplätzen innerhalb des Bauraums jährlich auf die Zeit vom 01.10. bis 31.3. begrenzt.
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 GR 1300 höchstzulässige Grundfläche z.B. 1300 qm
- 3.2 WH 9,00 m höchstzulässige Wandhöhe z.B. 9,00 m
- 3.4 Die Wandhöhe wird gemessen vom natürlichen Gelände Scheitelpunkt des Tonnendachs bzw. bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut
- 4 Grundstückgröße, Baugrenze, Bauweise
- 4.1  Baugrenze
- 4.2 Es sind max. 2 untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie unmittelbar für den Spielbetrieb notwendigen Einrichtungen bis jeweils max. 25 qm auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 5 Bauliche Gestaltung
- 5.1 Es wird Tonnendach für den nordwestlichen Bauraum (Traglufthalle) und Satteldach für den südöstlichen Bauraum (Tennisheim) festgesetzt.
- 6 Verkehr
- 6.1  Straßenbegrenzungslinie

7 Grünordnung

7.1  Bestehender, zu erhaltender Baum

8 Vermaßung



Maßzahl in Metern z.B. 18 m

B Hinweise

1 1734/5 Flurstücknummer, z. B. 1734/5

2  bestehende Hauptgebäude

3  bestehendes Nebengebäude

4  bestehende Tennisplätze

5 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Das Schmutzwasser ist im Trennsystem über Anlagen abzuleiten, die der DIN 1986ff entsprechen. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Ausreichende Flächen sind hierfür vorzusehen.

Auf die Entwässerungssatzung des Würmtal-Zweckverbandes (WZV) für die Schmutzwasserbeseitigung wird hingewiesen, wonach Niederschlagswasser und Drainagewasser nicht eingeleitet werden darf.

Die Gemeinde empfiehlt zur Bewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage.

6 Für die Beleuchtung der geplanten Traglufthalle sind nur LED-Leuchten mit warmweißem Licht (2.700 bis 3.000 Kelvin) und nach unten gerichtetem Lichtstrahl (Full-Cut-Off) zulässig.

C nachrichtliche Übernahme

1  Landschaftsschutzgebietsgrenze

Kartengrundlage:

DFK M 1:1.000 © LVG Bayern

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:

München, den

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Gauting, den

.....
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61/Stockdorf wurde vom Bauausschuss am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der gemäß sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. e § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung des vom Bauausschuss am gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 61/Stockdorf in der Fassung vom wurde vom Bauausschuss am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gauting, den

(Siegel)

.....
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gauting, den

(Siegel)

.....
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin